

# Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Brunn

|   |   |                                       |               |
|---|---|---------------------------------------|---------------|
| <b>Beschlussvorlage</b>   | Vorlage-Nr: VO-32-LVB-2017-278                                      |                                       |               |
| Federführend:<br>Leitender Verwaltungsbeamte  | Status: öffentlich<br>Datum: 16.08.2017<br>Verfasser: Petra Niewelt |                                       |               |
| <b>Beschluss über den Abschluss eines neuen Wegenutzungs- bzw. Konzessionsvertrages für die Gasversorgung</b> |   |                                       |               |
| Beratungsfolge:   |   |                                       |               |
| Status  | Datum   | Gremium                               | Zuständigkeit |
| Öffentlich  |   | Gemeindevertretung der Gemeinde Brunn | Entscheidung  |

### **Sachverhalt:**

Die Gemeindevertretung Brunn hat in der Beschlussvorlage VO-32-LVB-2017-259 den Abschluss eines neuen Wegenutzungs- bzw. Konzessionsvertrages zur Gasversorgung mit der e.dis AG mit einer Laufzeit von 10 Jahren beschlossen.

Die e.dis AG hat erwidert, dass ihr Angebot nur auf die maximal mögliche Laufzeit von 20 Jahren abgegeben wurde und sie mit einer kürzeren Laufzeit nicht einverstanden sei.

### **Mitwirkungsverbot:**

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Brunn beschließt auf ihrer heutigen Sitzung den Abschluss eines Wegenutzungs- bzw. Konzessionsvertrages für die Gasversorgung mit der e.dis AG abzuschließen. Die Laufzeit des Vertrages wird auf 20 Jahre festgesetzt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

|                                     |      |
|-------------------------------------|------|
| <input type="checkbox"/>            | Ja   |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Nein |

### **Anlagen:**



# **Vertrag über die Einräumung von Wegenutzungsrechten**

**- Gasverteilungsnetz zur allgemeinen Versorgung -**

Zwischen der

**Gemeinde Brunn (vertreten durch das Amt Neverin)**  
Dorfstraße 36  
17039 Neverin

- nachstehend bezeichnet als Gemeinde -

und der

**E.DIS AG**  
Langewahler Straße 60  
15517 Fürstenwalde

- nachstehend bezeichnet als Gesellschaft -

wird folgender Wegenutzungsvertrag geschlossen:

Inhalt

|   |    |
|---|----|
| Präambel.....   | 3  |
| § 1 – Aufgaben und Pflichten der Gesellschaft .....                                 | 3  |
| § 2 – Nachhaltiger und umweltfreundlicher Netzbetrieb .....                         | 3  |
| § 3 – Rechte und Pflichten der Gemeinde.....  | 4  |
| § 4 – Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und der Gesellschaft.....                | 5  |
| § 5 – Netzdokumentation und Datenaustausch zwischen Gemeinde und Gesellschaft ..... | 6  |
| § 6 – Kommunale Energiekonzepte.....  | 7  |
| § 7 – Baumaßnahmen.....   | 7  |
| § 8 – Gemeinsame Nutzung von Baumaßnahmen.....                                      | 9  |
| § 9 – Kosten der Gemeinde .....   | 10 |
| § 10 – Stillgelegte Versorgungsanlagen.....   | 10 |
| § 11 – Änderung der Versorgungsanlagen, Folgekosten.....                            | 11 |
| § 12 – Haftung .....  | 12 |
| § 13 – Konzessionsabgaben.....  | 12 |
| § 14 – Kommunalrabatt.....  | 14 |
| § 15 – Vertragsdauer .....  | 14 |
| § 16 – Übernahmerecht bei Vertragsende .....  | 14 |
| § 17 – Einräumung von Grundstücksbenutzungsrechten bei Vertragsende .....           | 16 |
| § 18 – Übernahmeentgelt.....  | 16 |
| § 19 – Netzentflechtung und -einbindung.....  | 16 |
| § 20 – Datenübermittlung zum Vertragsende.....                                      | 17 |
| § 21 – Übertragung von Rechten und Pflichten .....                                  | 18 |
| § 22 – Kündigung .....  | 18 |
| § 23 – Eigentum an den Versorgungsanlagen .....                                     | 18 |
| § 24 – Verpachtung der Versorgungsanlagen .....                                     | 19 |
| § 25 – Teilnichtigkeit und Wirtschaftsklausel.....                                  | 19 |
| § 26 – Schlussbestimmungen .....  | 19 |

## **Präambel**

Die Gesellschaft gewährleistet im Konzessionsgebiet einen sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Betrieb des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern entsprechend den Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), insbesondere § 1 EnWG. Die Gemeinde gestattet der Gesellschaft zu diesem Zweck mit dem nachstehenden Vertrag die Nutzung der öffentlichen Verkehrswege im Gemeindegebiet.

## **§ 1 – Aufgaben und Pflichten der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft stellt den Betrieb, die Erneuerung und die Erweiterung des Gasversorgungsnetzes zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern (im Weiteren **Versorgungsanlagen** genannt) im auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan gekennzeichneten Gebiet der Gemeinde zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (im Weiteren **Vertragsgebiet** genannt) sicher. Sie gewährleistet im Vertragsgebiet eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Leitungen und Anlagen, die ausschließlich der Durchleitung dienen, sind keine Versorgungsanlagen im Sinne dieses Vertrages.
- (2) Die Gesellschaft ist verpflichtet, während der Dauer dieses Vertrages jedermann im Vertragsgebiet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an die Versorgungsanlagen anzuschließen, es sei denn, dass der Gesellschaft der Anschluss aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht möglich oder zumutbar ist.

## **§ 2 – Nachhaltiger und umweltfreundlicher Netzbetrieb**

- (1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Versorgungsanlagen auf eigene Kosten in einem einwandfreien, betriebsfähigen und sicheren Zustand zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das jeweils aktuelle Regelwerk des Verbandes der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW), insbesondere Arbeitsblatt G 260 zu beachten. Die Gesellschaft verpflichtet sich, einen möglichst kosteneffizienten und umweltverträglichen Betrieb der Versorgungsanlagen zu gewährleisten.
- (2) Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Netzbetrieb entsprechend dem als Anlage 2 beigefügten Netzbewirtschaftungskonzept durchzuführen.
- (3) Die Gesellschaft stellt dabei die langfristige bedarfsgerechte Erhaltung der Versorgungsanlagen und die Zuverlässigkeit des Netzbetriebs in den Vordergrund. Entscheidungen über Investitionen in die Versorgungsanlagen werden von der Gesellschaft im Hinblick auf die langfristige Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Anlagen getroffen. Dies gilt auch für Altanlagen.

- (4) Die Gesellschaft wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Versorgungsanlagen innerhalb des Vertragsgebietes entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde erweitern. Die Gesellschaft wird bei ihren Planungen die Belange der Gemeinde, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigen. Die Gemeinde wird insoweit ihre Planungen der Gesellschaft rechtzeitig mitteilen.
- (5) Sollten sich wirtschaftliche Möglichkeiten des Einsatzes neuer Techniken und innovativer Technologien mit betrieblichen und technischen Vorteilen für die Versorgungsanlagen im Hinblick auf Umweltverträglichkeit, Klimaschutz und Energieeffizienz ergeben, ist die Gesellschaft bereit, diese bei neuen Anlagen zu verwirklichen.
- (6) Im Fall unvermeidbarer Betriebseinschränkungen genießt die Gemeinde zur Aufrechterhaltung ihrer der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen bei der Versorgung mit Gas - soweit technisch möglich und rechtlich zulässig - vor anderen Kunden innerhalb des Vertragsgebietes den Vorzug.
- (7) Die Gesellschaft wird für Störungsfälle, zur Abwehr auftretender Gefahren, Wiederherstellung der Versorgung sowie zur Information der Öffentlichkeit einen Bereitschaftsdienst vorhalten. Die Rufbereitschaft steht das ganze Jahr 24 Stunden am Tag uneingeschränkt zur Verfügung. Die Gesellschaft unterhält ein Störungs- und Krisenmanagementkonzept, das bei Klein- und Großstörungen greift und somit eine schnelle Wiederinbetriebnahme ermöglicht. Dies wird sie der Gemeinde im Rahmen der im § 4 Abs. 4 vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit im Netzbeirat zugänglich machen.
- (8) Die Gesellschaft stellt für die Netznutzer eine ständige Erreichbarkeit (24 Stunden, 365 Tage im Jahr) über eine Notfalloffnummer zur Störungsmeldung sicher.

### **§ 3 – Rechte und Pflichten der Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde räumt für die Dauer dieses Vertrages der Gesellschaft das Recht ein, im Vertragsgebiet die der Verfügung der Gemeinde unterliegenden öffentlichen Verkehrswege gemäß § 46 Abs. 1 EnWG, d.h. die öffentlichen Straßen im Sinne des Brandenburgischen Straßengesetzes (BStrG), sowie nicht gewidmete, im Eigentum der Gemeinde stehende Straßen, Wege und Plätze, die tatsächlich dem öffentlichen Verkehr eröffnet worden sind, oberirdisch und unterirdisch für den Bau, Betrieb und die Unterhaltung von Versorgungsanlagen zu nutzen.
- (2) Für die Inanspruchnahme anderer Grundstücke der Gemeinde durch Versorgungsanlagen, die nicht von Abs. 1 erfasst sind, ist jeweils ein gesonderter Gestattungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Gemeinde abzuschließen, in dem zu bestimmen ist, ob und ggf. in welcher Höhe ein Entgelt zu zahlen ist. Dies gilt auch, wenn öffentliche Verkehrswege anderweitig genutzt oder entwidmet werden. Die Gemeinde ist grundsätzlich bereit, der Gesellschaft ein entsprechendes, jedoch nicht ausschließliches Recht einzuräumen, soweit dies mit dem derzeitigen oder be-

absichtigen Zweck eines Grundstücks vereinbar und zur Erfüllung der Versorgungsaufgaben der Gesellschaft erforderlich ist. § 12 NDAV (Niederdruckanschlussverordnung) bleibt hiervon unberührt.

- (3) Überträgt die Gemeinde das Eigentum an einem für Versorgungsanlagen von der Gesellschaft in Anspruch genommenen Grundstück einem Dritten, informiert die Gemeinde die Gesellschaft rechtzeitig und bestellt auf Antrag der Gesellschaft zu deren Gunsten und auf deren Kosten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit. Für eine eventuelle, nachgewiesene Wertminderung des Grundstückes leistet die Gesellschaft eine einmalige, angemessene Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird.
- (4) Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr dafür, dass bei den öffentlichen Verkehrswegen, in denen sich Versorgungsanlagen befinden, die Eigenschaft des öffentlichen Verkehrswegs über die Vertragslaufzeit erhalten bleibt. Die Gesellschaft hat keine Ersatzansprüche aus Sperrung, Einziehung, Änderung oder Entwidmung öffentlicher Verkehrswege gegen die Gemeinde.

#### **§ 4 – Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und der Gesellschaft**

- (1) Die Gemeinde und die Gesellschaft werden bei Erfüllung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenwirken und gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen. Baumaßnahmen der Gemeinde und der Gesellschaft sollen möglichst koordiniert durchgeführt werden.
- (2) Die Gemeinde und die Gesellschaft werden sich über Maßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Dies gilt auch, wenn Dritte Maßnahmen beabsichtigen, die sich auf Versorgungsanlagen der Gesellschaft auswirken könnten, sofern die Gemeinde Kenntnis davon hat.
- (3) Die Gesellschaft benennt der Gemeinde feste Ansprechpartner und informiert die Gemeinde unverzüglich über den Wechsel eines Ansprechpartners. Bei einem Wechsel des Ansprechpartners trägt die Gesellschaft dafür Sorge, dass der neue Ansprechpartner über alle aktuellen Vorgänge umfassend informiert ist.
- (4) Zwischen der Gemeinde und der Gesellschaft wird nach Aufforderung durch die Gemeinde die Bildung eines gemeinsamen „Netzbeirats“ vereinbart. Die Gesellschaft erklärt sich vollumfänglich bereit, im Netzbeirat zu von der Gemeinde gewünschten Themen im Zusammenhang mit dem Gasnetzbetrieb in der Gemeinde vorzutragen.  
Darüber hinaus kann die Gemeinde auch andere, zusätzliche Themenwünsche einbringen, die aufgrund möglicher aktueller Entwicklungen zusätzlich Gegenstand des Informationsaustausches im Netzbeirat sein sollen.

- (5) Verschmutzungen an im öffentlichen Raum befindlichen oberirdischen Verteilungsanlagen werden unverzüglich beseitigt. Die Gesellschaft sichert eine enge Zusammenarbeit mit dem Ordnungsamt zu und wird einmal pro Quartal im Rahmen von Begehungen entsprechend der innerbetrieblichen Werknormung eine Kontrolle der ortsbildrelevanten Gasdruckregelanlagen realisieren. Schäden, die sowohl die technische als auch öffentliche Sicherheit in Frage stellen, werden ebenfalls unverzüglich beseitigt. Verschmutzungen und Schäden, welche Straftaten darstellen könnten, werden durch die Gesellschaft zur Anzeige gebracht.

## **§ 5 – Netzdokumentation und Datenaustausch zwischen Gemeinde und Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft führt über die von ihr im Vertragsgebiet verlegten Versorgungsanlagen einschließlich der Leerrohrverlegung ein digitales Planwerk in einem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard. Soweit vorhandene Versorgungsanlagen und Leerrohrsysteme noch nicht in das Planwerk eingetragen sind, holt die Gesellschaft die Eintragung nach, sobald Veränderungen oder Reparaturen an den Versorgungsanlagen und Leerrohrsystemen durchgeführt werden. Die Gesellschaft stellt dieses Planwerk/eine Übersicht über die im Vertragsgebiet vorhandenen Versorgungsanlagen und Leerrohrsysteme auf Wunsch der Gemeinde jährlich in digitaler Form kostenfrei (zur Übernahme in das Geografische Informations-System (GIS)) zur Verfügung. Wahlweise richtet die Gesellschaft darüber hinaus einen Onlinezugang für die Gemeinde zum Bestandskartenwerk (z.B. GIS) ein. Dies entbindet die Gemeinde nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Versorgungsanlagen bei der Gesellschaft zu erfragen.
- (2) Im Fall von Baumaßnahmen und für andere eigene Zwecke stellen sich die Vertragspartner die erforderlichen aktuellen Leitungspläne/Pläne für den betroffenen Bereich kostenfrei zur Verfügung. Die Gesellschaft stellt die Pläne auch mittels einer Planauskunft über das Internet der Gemeinde und Dritten zur Verfügung.
- (3) Sollte innerhalb eines Kalenderjahres kein Informationsaustausch im Rahmen des Netzbeirates nach §4 Abs. (4) zwischen der Gemeinde und der Gesellschaft stattfinden, so gilt Folgendes: Die Gesellschaft informiert auf Wunsch der Gemeinde im Rahmen eines Jahresberichtes zum Ende des Kalenderjahres über den aktuellen Zustand und die Entwicklung des örtlichen Gasversorgungsnetzes. Der Bericht gibt Aufschluss über:
- Netzausbau und Netzerneuerungen, aufgeteilt nach Druckstufen,
  - Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle,
  - die Zahl der beantragten und fertig gestellten Hausanschlüsse und sonstigen Netzanschlüsse,
  - den leittechnischen Überwachungs- bzw. Automatisierungsgrad,
  - Dauer, Ausmaß und Ursache von Versorgungsunterbrechungen,
  - Neuanschlüsse von Biogasanlagen und notwendiger Netzausbaubedarf,
  - drohende Netzengpässe im örtlichen Gasverteilungsnetz,

- Anzahl, Inhalt (anonymisiert) und Bearbeitungszeit von Verbraucherbeschwerden im Hinblick auf die Leistungserbringung bei Netzbetrieb und Netzanschluss.

## **§ 6 – Kommunale Energiekonzepte**

- (1) Die Gesellschaft wird die Gemeinde bei der Erstellung von kommunalen Energiekonzepten unterstützen. Sie wird die hierfür erforderlichen Daten der Gemeinde zur Verfügung stellen.
- (2) Sofern bei der Gesellschaft zu diesem Zweck allgemein Mittel bereit stehen, berät die Gesellschaft die Netznutzer im Gemeindegebiet über Möglichkeiten der Einsparung und des effizienten Verbrauchs von Gas.
- (3) Sofern die Gesellschaft auch mit anderen Kommunen über die gemeinsame Umsetzung von wirtschaftlichen Projekten zur Steigerung der Energieeffizienz bei der Gasnetznutzung verhandelt, wird sie entsprechende Verhandlungen auch mit der Gemeinde führen.
- (4) Soweit aus den vorstehenden Absätzen Leistungspflichten der Gesellschaft gegenüber der Gemeinde begründet werden, verpflichtet sich die Gemeinde, hierfür eine angemessene Vergütung zu zahlen, soweit die Leistung nicht nach § 3 der Konzessionsabgabenverordnung oder einer Nachfolgeregelung von der Gesellschaft kostenlos oder zu einem Vorzugspreis erbracht werden darf. Gemeinde und Gesellschaft werden vor Leistungserbringung die angemessene Vergütung einvernehmlich festlegen. Die Leistung darf erst erbracht werden, nachdem einvernehmlich eine Vergütung festgelegt wurde. Entsprechendes gilt für Leistungen der Gesellschaft an Dritte.
- (5) Sollte aufgrund gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung die Erbringung von kostenlosen Leistungen der Gesellschaft im Zusammenhang mit kommunalen Klimaschutzkonzepten für zulässig erachtet werden, verpflichten sich die Vertragspartner über die Gewährung dieser Leistungen (z.B. für Datenbereitstellungen, die über § 5 Abs. 3 und § 13 Abs. 6 hinausgehen) Verhandlungen aufzunehmen und die Gewährung dieser Leistungen zu vereinbaren, soweit dies der Gesellschaft wirtschaftlich zumutbar ist.

## **§ 7 – Baumaßnahmen**

- (1) Die Gemeinde ist rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen zur Errichtung, Änderung oder Entfernung von Versorgungsanlagen unter Vorlage entsprechender Planunterlagen schriftlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Vor Beginn der Baumaßnahme erfolgt eine Besichtigung im Rahmen eines Ortstermins, den die Gesellschaft vorab mit der Gemeinde vereinbart.

- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Gemeinde, wenn diese Bauarbeiten selbst oder mittels Dritter durchzuführen beabsichtigt, durch die die Versorgungsanlagen der Gesellschaft beeinträchtigt werden könnten.
- (3) Die Durchführung von Baumaßnahmen durch die Gesellschaft an öffentlichen Verkehrswegen oder auf sonstigen gemeindeeigenen Grundstücken erfolgt nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn Belange des Natur-, Denkmal-, Landschafts- und Umweltschutzes sowie der Gemeindegestaltung oder sonstige wesentliche öffentliche Interessen beeinträchtigt werden oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Dabei hat die Gemeinde auch das berechtigte Interesse der Gesellschaft an einer sicheren und wirtschaftlichen Versorgung zu berücksichtigen. Baumaßnahmen zur Beseitigung von Störungen werden während der darauf folgenden Dienststunden angezeigt. Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum sind unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und mit möglichst geringer Behinderung des Straßenverkehrs durchzuführen. Die Beantragung der Aufgrabegenehmigung und wenn erforderlich die Beantragung der Verkehrsrechtlichen Anordnung erfolgt durch die Gesellschaft bzw. ihre Vertragsfirmen auf Grundlage der Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), den „Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen“ und den „Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“ (ZTV A-StB 12 R1), herausgegeben durch die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Kommission Kommunale Straßen. Die Gesellschaft zeigt der Gemeinde den Zeitpunkt der Fertigstellung der Baumaßnahme schriftlich an.
- (4) Die Gesellschaft hat die für ihre Baumaßnahmen benutzten Grundstücke nach Beendigung der notwendigen Arbeiten umgehend auf ihre Kosten den geltenden technischen Regeln entsprechend in einen Zustand zu versetzen, der dem Zustand vor Beginn der Arbeiten entspricht. Schäden, die auf Arbeiten der Gesellschaft zurückzuführen sind, wird die Gesellschaft auf ihre Kosten unverzüglich beseitigen. Für eine einwandfreie Wiederherstellung hat die Gesellschaft Gewähr zu leisten. Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre ab Abnahme der Arbeiten durch die Gemeinde oder wenn diese nicht erfolgt, ab dem von der Gesellschaft der Gemeinde übermittelten Inbetriebnahmetermin. Kommt die Gesellschaft ihrer Verpflichtung nicht in einer angemessenen Frist nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Mängel auf Kosten der Gesellschaft beseitigen zu lassen. Die Gemeinde hat das Recht, die Grundstücke durch die Gesellschaft auch in einen abweichenden Zustand (z.B. höherwertige Pflasterung) versetzen zu lassen. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten hat die Gemeinde zu tragen.
- (5) Nach Beendigung der Bauarbeiten oder in sich geschlossener Teile einer Baumaßnahme findet eine gemeinsame Abnahme von Gemeinde und Gesellschaft statt. Diese erfolgt innerhalb eines Monats nach dem Inbetriebnahmezeitpunkt. Dieser ist der Gemeinde schriftlich durch die Gesellschaft mitzuteilen. Über die Abnahme wird eine Niederschrift gefertigt, in die gegebenenfalls festgestellte Mängel oder das Scheitern der Abnahme aufzunehmen sind. Festgestellte Mängel sind innerhalb von drei Monaten ab Abnahme der Gemeinde oder, wenn diese nicht erfolgt, nach Aufforderung durch die Gemeinde von der Gesellschaft zu beseitigen. § 637 und § 640

Abs. 1 Satz 2 BGB werden entsprechend angewandt. Nach Beseitigung der Mängel durch die Gesellschaft findet eine nochmalige Abnahme statt.

- (6) Die Gemeinde wird Dritte bei zu genehmigenden oder von ihr beauftragten Aufgrabungen darauf hinweisen, dass Versorgungsanlagen der Gesellschaft vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei der Gesellschaft zu erfragen sind.
- (7) Die Gesellschaft arbeitet in allen Fragen der Mitverlegung und Baustellenkoordination konstruktiv und kooperativ mit der Gemeinde und den im Gemeindegebiet aktiven Medienträgern eng zusammen. Ziel dieser Zusammenarbeit sind die Abstimmung und die Optimierung des Ressourceneinsatzes und die Verkürzung der Bauzeiten, um die Beeinträchtigungen des öffentlichen Raumes so gering wie möglich zu gestalten. Die Gesellschaft hat andere Ver- und Entsorgungsanlagen, sonstige Leitungen und andere Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter, die durch Arbeiten an den Versorgungsanlagen der Gesellschaft berührt oder beeinträchtigt werden, auf ihre Kosten zu sichern und wiederherzustellen.
- (8) Die Gesellschaft verpflichtet sich:
  - alle Baumaßnahmen nach dem DVGW-Standard und dem aktuellen Stand der Technik auszuführen,
  - zum Einsatz neuer Technologien in den Verteilnetzen im Gemeindegebiet unter Berücksichtigung der Regulierungsvorgaben bei der Kalkulation der Netznutzungsentgelte,
  - das Personal aller Vertragsfirmen, das bei Baumaßnahmen zum Einsatz kommt, durch regelmäßige Lehrgänge auf dem aktuellen technischen Standard zu halten,
  - das Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltsicherheitsmanagement regelmäßig auf Grundlage der DIN EN ISO 14001 zertifizieren zu lassen und alle Vertragsfirmen, die bei Baumaßnahmen zum Einsatz kommen, in das eigene Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltsicherheitsmanagement (AGU) einzubeziehen.

## **§ 8 – Gemeinsame Nutzung von Baumaßnahmen**

- (1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, durch die Gemeinde veranlasste Straßenaufbrüche für vorzeitige Baumaßnahmen zu nutzen und sich an den Kosten verursachungsgerecht zu beteiligen, sofern die Maßnahme von der Gesellschaft innerhalb der nächsten fünf Jahre umgesetzt worden wäre und der Gesellschaft die vorzeitige Durchführung wirtschaftlich zumutbar ist. Dies gilt nicht für Maßnahmen, die für die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Straßenaufbruchs weder bekannt noch absehbar sind.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, kommunale Leitungen durch die Gesellschaft mitverlegen zu lassen, wenn dies technisch möglich ist. Die Gemeinde verpflichtet sich, den Mehraufwand zu tragen, welcher der Gesellschaft durch die Mitverlegung entsteht.
- (3) Die Gesellschaft verpflichtet sich, gegen Erstattung aller hierfür aufgewendeten Mehrkosten im Rahmen von Baumaßnahmen Leerrohre mit oder ohne Glasfaserlei-

tungen oder andere Leitungen, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden, mit zu verlegen und nicht mehr benötigte Leerrohre wieder zu entfernen. Leerrohre, die sich im Eigentum der Gesellschaft befinden, werden auf Kosten der Gesellschaft entfernt.

Im Rahmen der Information über die geplante Baumaßnahme wird die Gesellschaft der Gemeinde spätestens sechs Wochen vor Durchführung der Maßnahme einen Kostenvoranschlag über die Mitverlegung unterbreiten. Die Rechnungsstellung an die Gemeinde erfolgt nach Abschluss der Arbeiten.

Die Gesellschaft führt gegen Erstattung der Mehrkosten in ihrem Planwerk die Bestandsunterlagen für das Glasfaser- und Leerrohrnetz im gleichen Umfang und der gleichen Qualität wie im Gasnetz. Nach Ermittlung der durch die Mitverlegung/Entfernung entstandenen Mehrkosten werden diese dem Maßnahmenträger gesondert in Rechnung gestellt.

### **§ 9 – Kosten der Gemeinde**

- (1) Die Gesellschaft vergütet der Gemeinde die notwendigen Zusatzkosten, insbesondere zusätzliche Baukosten, die der Gemeinde bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen durch die notwendige Rücksichtnahme auf Versorgungsanlagen entstehen, die in oder über diesen Verkehrswegen verlegt sind. Die Gesellschaft ist rechtzeitig über die beabsichtigten Baumaßnahmen der Gemeinde und die ggf. zu tragenden Kosten zu informieren.
- (2) Die Gesellschaft zahlt an die Gemeinde Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, welche die Gemeinde zu deren Vorteil erbringt.
- (3) Die Gemeinde hat die Kosten nach Abs. 1 und 2 vorgangsbezogen aufzuschlüsseln. Eine pauschalierte Kostenerstattung ist unzulässig.

### **§ 10 – Stillgelegte Versorgungsanlagen**

- (1) Werden Teile der Versorgungsanlagen nicht mehr von der Gesellschaft genutzt und wird voraussichtlich eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen oder Anlagenteile innerhalb von 3 Jahren seit Außerbetriebnahme durch die Gesellschaft nicht erfolgen (Stilllegung), so kann die Gemeinde im Zuge von trassengleichen Baumaßnahmen die Beseitigung dieser Anlagen auf Kosten der Gesellschaft fordern (inkl. der damit verbundenen Folge- und Begleitmaßnahmen). Eine Anlage gilt auch dann als stillgelegt, wenn sie für einen Zeitraum von 3 Jahren außer Betrieb war.
- (2) Die Gesellschaft informiert die Gemeinde unverzüglich und schriftlich über die Stilllegung. Stillgelegte Versorgungsanlagen sind durch die Gesellschaft zu dokumentieren und in dem Bestandsplanwerk nach § 5 Abs. 1 anzugeben. Die Gesellschaft hat alle Kosten zu übernehmen, die der Gemeinde aus den stillgelegten Versorgungsanlagen entstehen, das gilt auch für Schäden, die der Gemeinde durch die stillgelegten Versorgungsanlagen entstehen.

- (3) Werden Teile der Versorgungsanlagen nicht mehr zu Zwecken der allgemeinen Versorgung im Vertragsgebiet genutzt, jedoch auch nicht still gelegt, sind diese Anlagen nicht mehr von diesem Vertrag erfasst. Gemeinde und Gesellschaft schließen für diese Versorgungsanlagen gesonderte Vereinbarungen ab.
- (4) Stillgelegte Versorgungsanlagen bleiben im Eigentum der Gesellschaft und gelten nicht als Grundstücksbestandteil.
- (5) § 10 gilt nach Ablauf dieses Vertrages für Anlagen, die vor Ablauf des Vertrages bereits stillgelegt waren, fort.

### **§ 11 – Änderung der Versorgungsanlagen, Folgekosten**

- (1) Erfordern gemeindliche Maßnahmen die Änderung oder Sicherung der bestehenden Versorgungsanlagen der Gesellschaft, so führt die Gesellschaft nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde die Änderung oder Sicherung in angemessener Frist durch (Folgepflicht). Die Gesellschaft erhält zuvor die Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (2) Die Kostenübernahme für die Änderung und Sicherung der bestehenden Versorgungsanlagen wird wie folgt vereinbart:
  - a) Erfolgen die Maßnahmen auf Veranlassung der Gesellschaft, so trägt die Gesellschaft die entstehenden Kosten.
  - b) Erfolgen die Maßnahmen auf Veranlassung der Gemeinde aufgrund einer geänderten öffentlichen Nutzung der betroffenen Grundstücke oder aufgrund gemeindlicher Maßnahmen im öffentlichen Interesse, trägt ebenfalls die Gesellschaft die entstehenden Kosten in vollem Umfang. Davon abweichend trägt die Gemeinde die Folgekosten in den Fällen und in der Höhe, in denen ein Dritter verpflichtet ist oder von der Gemeinde verpflichtet werden kann, die Folgekosten zu erstatten oder soweit sich ein Dritter an den Kosten der städtischen Maßnahme beteiligt. Dies gilt jedoch nicht für Beiträge, Gebühren und privatrechtliche Entgelte nach abgabenrechtlichen Vorschriften.
- (3) Die Gesellschaft übernimmt während der Bauzeit die Verkehrssicherungspflicht.
- (4) Wenn dinglich nicht gesicherte Versorgungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Gemeinde (z.B. Aufstellung eines Bebauungsplanes) verlegt werden müssen, gilt die Regelung des Abs. 2 entsprechend.
- (5) Folgepflicht- und Folgekostenregelungen, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitiger, schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dinglicher Rechte bestehen, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

## § 12 – Haftung

- (1) Die Gesellschaft haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Gemeinde oder Dritten durch den Bau und Betrieb der Versorgungsanlagen entstehen.
- (2) Von Schadensersatzansprüchen, die aus solchen Gründen Dritte der Gemeinde gegenüber geltend machen, hat die Gesellschaft die Gemeinde freizustellen und die Kosten der Rechtsverfolgung und -verteidigung zu übernehmen. Die Gemeinde darf nur mit Zustimmung der Gesellschaft solche Ansprüche anerkennen oder einen Vergleich über sie abschließen. Stimmt die Gesellschaft nicht zu, hat die Gemeinde einen etwaigen Rechtsstreit im Einvernehmen mit der Gesellschaft zu führen und dabei deren Interessen zu wahren.
- (3) Die Gemeinde haftet der Gesellschaft für durch sie selbst oder ihre Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, sofern es sich nicht um Personenschäden oder eine schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Partei regelmäßig vertrauen darf, handelt.

## § 13 – Konzessionsabgaben

- (1) Als Gegenleistung für die der Gesellschaft mit diesem Vertrag eingeräumten Wegenutzungsrechte erhält die Gemeinde von der Gesellschaft Konzessionsabgaben. Konzessionsabgaben sind auch zu zahlen
  - a) für Gas, das mittels Durchleitung (§ 2 Abs. 6 KAV) an Letztverbraucher im Gemeindegebiet geliefert wird;
  - b) für die Belieferung von Weiterverteilern (§ 2 Abs. 8 KAV), die Gas ohne Benutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleiten.
- (2) Als Konzessionsabgabe ist der nach der jeweils gültigen Konzessionsabgabenverordnung oder einer Nachfolgeregelung zulässige Höchstbetrag zu entrichten. Konzessionsabgaben sind nicht zu zahlen für Mengen, die ausschließlich mittels Versorgungsanlagen geliefert worden sind, die weder im Besitz noch im Eigentum der Gesellschaft stehen. Die Konzessionsabgabe gemäß § 2 KAV zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses beträgt
  - 0,51 Cent je gelieferter Kilowattstunde bei Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser,
  - 0,22 Cent je gelieferter Kilowattstunde bei sonstigen Tariflieferungen (Gas) in Gemeinden,

- 0,03 Cent je gelieferter Kilowattstunde bei Gas, der an Sondervertragskunden geliefert wird, vorbehaltlich der Grenzpreisregelung in § 2 Abs. 5 der KAV.
- (3) Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Gesellschaft leistet auf die zu entrichtenden Konzessionsabgaben vierteljährliche, nachträgliche Abschläge, und zwar jeweils spätestens zum 15.04., 15.07., 15.10. und 15.01. eines jeden Jahres. Die Höhe der Abschläge beträgt 25 % des Gesamtbetrages der letzten Schlussabrechnung. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der Gemeinde. Die Gemeinde kann auch monatliche, nachträgliche Abschläge von der Gesellschaft fordern. Dann beträgt der Abschlag 1/12 des Gesamtbetrages der letzten Schlussabrechnung. Die Gesellschaft verpflichtet sich zu einer Umstellung der Abschlagszahlung jeweils zum Ende des laufenden Quartals.
- (5) Bei erheblichen Veränderungen im Aufkommen der Konzessionsabgabe (ab >5% zum Vorjahr) wird die Gesellschaft im laufenden Jahr die Gemeinde jeweils zum Ende des 3. Quartals über die Höhe der zu erwartenden Änderungen und deren Gründe unterrichten. In diesem Fall bietet die Gesellschaft der Gemeinde eine Anpassung der Abschlagszahlungen an.
- (6) Die Gesellschaft rechnet gegenüber der Gemeinde die Konzessionsabgaben für jedes Abrechnungsjahr mit einer Schlussabrechnung ab. Die Schlussabrechnung ist von der Gesellschaft spätestens fünf Monate nach dem Ende eines Abrechnungsjahres zu übergeben. Die Gesellschaft hat der Gemeinde die Auskünfte zu erteilen, welche die Gemeinde zur Überprüfung der Abrechnung für hilfreich erachtet. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar in einer Übersicht darzustellen; insbesondere die jeweiligen Liefermengen an Tarifkunden und an Sondervertragskunden (auch an Sondervertragskunden, für die keine Konzessionsabgabe zu zahlen ist). Wesentliche Abweichungen zum Vorjahr werden detailliert erläutert. Die Gesellschaft beauftragt auf eigene Kosten für die Schlussabrechnung das Testat eines Wirtschaftsprüfers und übergibt dieses der Gemeinde. Differenzbeträge zwischen den Abschlagszahlungen und der Schlussabrechnung werden binnen 14 Tagen nach Übergabe der Schlussabrechnung unverzinst ausgeglichen. Nach der Schlussrechnung eingehende Rückforderungen von Kunden gemäß § 2 Abs. 5 KAV (Grenzpreisunterschreitung) werden in der jeweils nächsten Abrechnung berücksichtigt.
- (7) Sollte in Zukunft die Erhebung von Konzessionsabgaben durch die Gemeinde aufgrund gesetzlicher Regelungen oder Auffassungen der Finanzverwaltung als umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit eingestuft werden oder die Gemeinde gemäß § 9 UStG auf eine ansonsten bestehende Umsatzsteuerbefreiung verzichten, schuldet die Gesellschaft der Gemeinde ab dem Zeitpunkt des Bestehens der Umsatzsteuerpflicht bzw. der Umsatzsteuerabführung die Konzessionsabgabe zuzüglich Umsatzsteuer, wenn und soweit die Gemeinde der Gesellschaft eine den Bestimmungen des UStG entsprechende Rechnung erteilt.

## **§ 14 – Kommunalrabatt**

- (1) Die Gesellschaft gewährt auf den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde (einschließlich der Regiebetriebe, Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Eigengesellschaften sowie Zweckverbänden, an denen die Gemeinde zu 100% beteiligt ist) im Rahmen des rechtlich zulässigen den jeweils höchstzulässigen Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang. Dieser beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Sofern künftige gesetzliche Regelungen einen höheren Preisnachlass erlauben, kommt dieser zum frühestmöglichen Zeitpunkt zur Anwendung. Für Wirtschaftsunternehmen der Gemeinde, die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen, wird dieser Nachlass nicht gewährt.
- (2) Die Details der Abwicklung des Rabattanspruchs stimmen die Vertragspartner bilateral ab. In diesem Zusammenhang erfolgt einmal jährlich eine grundsätzliche Abstimmung bzgl. der rabattfähigen Abnahmestellen zwischen der Gemeinde und der Gesellschaft spätestens bis zum 30.09. eines jeden Jahres. Hierbei stellt die Gesellschaft der Gemeinde eine Komplettübersicht aller bisherigen rabattfähigen Abnahmestellen zum Zwecke der Aktualisierung durch die Gemeinde zur Verfügung.
- (3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Preisnachlass unter Angabe der zu rabattierenden Bestandteile in der Rechnung für den Netzzugang offen auszuweisen.

## **§ 15 – Vertragsdauer**

Dieser Vertrag tritt am 01.06.2018 in Kraft und endet mit Ablauf des 31.05.2038 (Laufzeit: 20 Jahre).

## **§ 16 – Übernahmerecht bei Vertragsende**

- (1) Wird nach Ablauf dieses Vertrages kein neuer Wegenutzungsvertrag zwischen der Gemeinde und der Gesellschaft geschlossen, hat die Gemeinde das Recht, das Eigentum und den Besitz an dem im Gemeindegebiet vorhandenen Gasverteilungsnetz zur allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern einschließlich Einrichtungen zur Netzsteuerung und nebst Zubehör wie Hausanschlüsse, Zähler und sonstige Messeinrichtungen, Zug um Zug gegen Zahlung der gemäß § 18 zu ermittelnden Vergütung zu erwerben, soweit diese im Eigentum der Gesellschaft stehen, unabhängig davon, ob sie sich auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen befinden oder nicht.
- (2) Vom Erwerbsrecht nach Abs. 1 nicht erfasst sind lediglich die Versorgungsanlagen, die ausschließlich der Durchleitung dienen. Bei der Bestimmung der nach dieser Regelung zu übereignenden Anlagen sind die Gesellschaft und die Gemeinde bzw. der gemäß Abs. 5 benannte Dritte verpflichtet, gemeinsam eine für beide Parteien technisch und wirtschaftlich optimierte Lösung unter Berücksichtigung der Ziele des

- § 1 EnWG, der örtlichen Gegebenheiten und der Grundsätze des § 19 Abs. 3 abzustimmen. Vom Erwerbsrecht umfasst sind alle im Vertragsgebiet gelegenen Messeinrichtungen und Messsysteme, die im Eigentum der Gesellschaft stehen. Klarstellend wird ausdrücklich festgehalten, dass Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von dieser vertraglichen Übertragungsverpflichtung nicht umfasst sind.
- (3) Darüber hinaus hat die Gesellschaft alle für die Übernahme des Betriebs des Gasversorgungsnetzes notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.
  - (4) Sollte kraft gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung ein von der Regelung in Abs. 1 und 2 abweichender Umfang der zu übertragenden Anlagen festgelegt werden, so sind ab dem Zeitpunkt der Rechtsgültigkeit der gesetzlichen Regelung bzw. Rechtskraft der höchstrichterlichen Entscheidung Anlagen in diesem Umfang zu übertragen.
  - (5) Die Rechte und Pflichten der §§ 16 bis 19 können von der Gemeinde ohne Zustimmung der Gesellschaft auf den Dritten übertragen werden, mit dem die Gemeinde nach Auslaufen dieses Vertrages und nach Durchführung eines rechtskonformen Vergabeverfahrens einen neuen Wegenutzungsvertrag abgeschlossen hat. Hierzu erteilt die Gesellschaft bereits jetzt ihre Einwilligung. Die Gemeinde hat der Gesellschaft die beabsichtigte Übertragung der Rechte und Pflichten mit einer Frist von vier Wochen anzuzeigen. Hat die Gesellschaft berechtigte Zweifel an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten hinsichtlich der Übernahme der von Abs. 1 erfassten Versorgungsanlagen, hat die Gesellschaft die berechtigten Zweifel innerhalb der Frist von vier Wochen gegenüber der Gemeinde substantiiert schriftlich darzulegen. Gelingt es der Gemeinde nicht, die berechtigten Zweifel der Gesellschaft auszuräumen, ist die Gesellschaft zum Widerruf ihrer Einwilligung berechtigt. Die Gesellschaft trägt die Nachweispflicht, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf vorliegen.
  - (6) Macht der neue Netzbetreiber einen Anspruch auf Übereignung bzw. Besitzeinräumung der Anlagen aus § 46 Abs. 2 Satz 2 bzw. Satz 3 EnWG gegen die Gesellschaft geltend, so tritt der in Absatz 1 geregelte vertragliche Anspruch der Gemeinde hinter dem gesetzlichen Anspruch zurück, solange die Gemeinde die Rechte gemäß Abs. 5 dieses Vertrages nicht auf den neuen Netzbetreiber überträgt.
  - (7) Änderungen an den vorhandenen Versorgungsanlagen und/oder die Errichtung neuer Versorgungsanlagen dürfen in den vier Jahren vor Ende dieses Wegenutzungsvertrages nur im Einvernehmen mit der Gemeinde oder einem von der Gemeinde benannten Dritten durchgeführt werden, soweit es sich hierbei um wesentliche Maßnahmen handelt oder die Baumaßnahmen erst nach Beendigung dieses Wegenutzungsvertrages fertiggestellt werden können. Eine wesentliche Maßnahme liegt insbesondere vor, wenn ihr Umfang einen Wert von 100.000 EUR übersteigt. Dies gilt nicht für reine Unterhaltungsmaßnahmen und energiewirtschaftsrechtlich zwingende Maßnahmen.

- (8) Gesetzliche Ansprüche bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 17 – Einräumung von Grundstücksbenutzungsrechten bei Vertragsende**

- (1) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass der Betrieb und die Errichtung von Versorgungsanlagen auf Grundstücken der Gesellschaft zur Erfüllung der zeitlich begrenzten Verpflichtung aus diesem Konzessionsvertrag erfolgt und diese Versorgungsanlagen daher Scheinbestandteile im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB darstellen, welche im Rahmen der Übertragung nach § 16 Abs. 1 als rechtlich selbständige bewegliche Sachen zu übereignen sind.
- (2) Die Gesellschaft wird im Zusammenhang mit der Übertragung der Versorgungsanlagen gemäß § 16 gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts zu Gunsten der Gemeinde oder des von der Gemeinde gemäß § 16 Abs. 5 benannten Dritten, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Grundstücke der Gesellschaft bestellen, auf denen nach § 16 Abs. 1 zu übertragene Versorgungsanlagen vorhanden sind, soweit die Gesellschaft nicht das Eigentum an den Grundstücken an die Gemeinde oder den Dritten überträgt. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht der Gemeinde bzw. des von der Gemeinde benannten Dritten, die in ihrem/seinem Eigentum stehenden Sachen auf den betroffenen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern, sowie das Recht, die betroffenen Grundstücke zu diesem Zwecke zu benutzen.

### **§ 18 – Übernahmeentgelt**

- (1) Als Kaufpreis für die Übernahme nach § 16 wird die wirtschaftlich angemessene Vergütung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 4 EnWG vereinbart. Der objektivierte Ertragswert bestimmt sich aus Sicht eines markttypischen Erwerbers zum Übertragungszeitpunkt. Dieser Ertragswert ist der Betrag, der sich unter Berücksichtigung der sonstigen Kosten des Netzbetriebes und der zu erwartenden Erlöse und Synergien ergibt.
- (2) Bei der Feststellung der Höhe des Wertes sind von der Gesellschaft empfangene Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostenbeiträge sowie vergleichbare Zuschüsse, soweit sie zum Übernahmezeitpunkt nicht aufgelöst sind, zugunsten der Gemeinde zu berücksichtigen.

### **§ 19 – Netzentflechtung und -einbindung**

- (1) Sollten Maßnahmen zur Netzentflechtung (Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei der Gesellschaft verbleibenden Netzen) und -einbindung (Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im abzugebenden Netz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) erforderlich werden, so sind die Gemeinde bzw. der Dritte, an den die Gemeinde ihre Rechte gemäß

- § 16 Abs. 5 übertragen hat, und die Gesellschaft verpflichtet, die Netztrennung möglichst rechtzeitig vor Inkrafttreten des neuen Konzessionsvertrages vertraglich mit dem Ziel zu regeln, zu einer rechtzeitigen Durchführung der Netzentflechtung zu kommen.
- (2) Die Kosten der Entflechtung trägt die Gesellschaft. Die Kosten der Einbindung trägt die Gemeinde bzw. der Dritte, an den die Gemeinde ihre Rechte gemäß § 16 Abs. 5 übertragen hat.
- (3) Die Gemeinde bzw. der Dritte, an den die Gemeinde ihre Rechte gemäß § 16 Abs. 5 übertragen hat und Gesellschaft verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung und Einbindung der Netze auf das zur Erfüllung der beidseitigen Versorgungsaufgaben geringstmögliche Maß unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit, der Eigentumsgrenzen und klarer Verantwortlichkeiten der Netzführung zu beschränken.
- (4) Überträgt die Gemeinde ihre Rechte gemäß § 16 Abs. 5 auf einen Dritten, wird die Gemeinde dem Dritten eine entsprechende Verpflichtung auferlegen.

## **§ 20 – Datenübermittlung zum Vertragsende**

- (1) Die Gesellschaft ist in den drei Jahren vor Ende dieses Wegenutzungsvertrages verpflichtet, der Gemeinde alle Informationen und Unterlagen gemäß Abs. 2 über die nach § 16 Abs. 1 bis 4 zu übertragenden Versorgungsanlagen zur Verfügung zu stellen. Die Gesellschaft trägt die dadurch entstehenden Kosten. Sie hat die Informationen und Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Aufforderung durch die Gemeinde zu übermitteln. Die Daten sind auf dem Stichtag des Endes dieses Vertrages innerhalb von drei Monaten zu aktualisieren. Die Gesellschaft hat die Informationen auch elektronisch in weiterverarbeitbaren Datenformaten zu übermitteln. Die Gemeinde hat das Recht, die Informationen und Unterlagen Dritten im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe der Wegenutzungsrechte nach § 46 EnWG oder einer Nachfolgeregelung zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Informationen und Unterlagen haben alle Daten zu umfassen, die die Gemeinde zur Durchführung eines Verfahrens zum Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrages, der Wertermittlung der Versorgungsanlagen, der Ausübung des Übernahmerechts und der Beurteilung der weiteren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einer Netzübernahme (z.B. Entflechtungskonzept und -kosten) benötigt. Von der Gesellschaft sind alle diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die im Gemeinsamen Leitfaden des Bundeskartellamtes und der Bundesnetzagentur vom 15.05.2015 aufgeführt sind.
- (3) Soweit die Gemeinde bzw. der von der Gemeinde benannte neue Vertragspartner für einen Wegenutzungsvertrag dies wünscht, hat auch eine entsprechende technische Einweisung zur Vorbereitung der Übernahme durch die Gesellschaft gegen angemessenes Entgelt zu erfolgen.

## **§ 21 – Übertragung von Rechten und Pflichten**

- (1) Für den Fall, dass ein Vertragspartner die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge auf einen Rechtsnachfolger überträgt, ist die Übertragung rechtzeitig – in der Regel mindestens sechs Monate vorher – dem anderen Vertragspartner in Schriftform anzukündigen. Ausgenommen von dieser Ankündigungspflicht sind Rechtsnachfolgen aufgrund von Kommunalgebietsreformen.
- (2) Eine Übertragung dieses Vertrages oder einzelner Rechte und Pflichten bedarf bei einer Einzelrechtsnachfolge der Zustimmung des anderen Vertragspartners, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Die Zustimmung durch die Gemeinde gemäß Abs. 2 ist zu erteilen, wenn die Übertragung an ein verbundenes Unternehmen i.S.d. § 15 AktG erfolgt, es sei denn das verbundene Unternehmen ist technisch oder wirtschaftlich nicht in der Lage, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag erfüllen zu können.

## **§ 22 – Kündigung**

- (1) Verstößt die Gesellschaft wiederholt gegen wesentliche Vertragspflichten und kommt sie der schriftlichen Aufforderung zur Besserung nicht nach, steht der Gemeinde nach einer Vorankündigung ein Sonderkündigungsrecht des Vertrages mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende Kalenderjahres zu.
- (2) Die Kündigung hat zu ihrer Wirksamkeit schriftlich zu erfolgen.

## **§ 23 – Eigentum an den Versorgungsanlagen**

- (1) Die Gesellschaft darf das Eigentum an den Versorgungsanlagen nicht ohne Zustimmung der Gemeinde im Wege der Einzelrechtsnachfolge an einen Dritten übertragen.
- (2) Im Falle einer Übertragung hat die Gesellschaft sicher zu stellen, dass alle Rechte der Gemeinde aus diesem Vertrag, insbesondere die Endschaftsbestimmungen gemäß §§ 16 - 20 nicht beeinträchtigt werden. Entsprechende Vereinbarungen sind der Gemeinde nachzuweisen.
- (3) Ist die Gesellschaft aufgrund gesetzlicher Vorgaben zu einer Übereignung der Versorgungsanlagen an einen Dritten verpflichtet, so hat die Gemeinde ihre Zustimmung zu erteilen, wenn die Bedingungen des Abs. 2 erfüllt sind.

## **§ 24 – Verpachtung der Versorgungsanlagen**

- (1) Eine Verpachtung der Versorgungsanlagen oder eine vergleichbare Nutzungsüberlassung durch die Gesellschaft an einen Dritten ist nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gemeinde zulässig.
- (2) Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die folgenden Bedingungen vorliegen:
  1. Die Gesellschaft muss vertraglich sicherstellen, dass alle Rechte der Gemeinde aus diesem Vertrag, insbesondere die Endschaftsbestimmungen gemäß §§ 16 – 20, nicht beeinträchtigt werden.
  2. Die Gesellschaft ist alleiniger Ansprech- und Verhandlungspartner der Gemeinde bzw. des von der Gemeinde gemäß § 16 Abs. 5 benannten Dritten, insbesondere auch beim und nach dem Auslaufen dieses Vertrages. Die Gesellschaft hat sicher zu stellen, dass ihr der Dritte eine Entscheidungsbefugnis hinsichtlich aller mit der Erfüllung dieses Vertrages, insbesondere der ggf. erforderlichen Übertragung des Energieversorgungsnetzes nach Vertragsende, zusammenhängenden Fragen einräumt. Dies umfasst auch die Übertragung der Erlösobergrenzen und den Ausgleich von Regulierungskonten.
- (3) Eine nach Abs. 1 geplante Verpachtung der Versorgungsanlagen hat die Gesellschaft der Gemeinde sechs Monate vorher schriftlich mitzuteilen. Entsprechende Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und Pächter sind der Gemeinde nachzuweisen.

## **§ 25 – Teilnichtigkeit und Wirtschaftsklausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, den Vertrag so zu ändern, dass dadurch ein im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichwertiges Ergebnis erzielt wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.
- (2) Sollten sich die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für den Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, während der Vertragsdauer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nachhaltig so wesentlich ändern, dass die Rechte und Pflichten der Gemeinde oder der Gesellschaft nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, kann jeder der beiden Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse einfordern.

## **§ 26 – Schlussbestimmungen**

- (1) Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag werden durch Umwandlung bzw. Neustrukturierungen der Betriebsorganisation der Vertragspartner, auch wenn diese zur Ausgliederung von Betriebsteilen oder zur Schaffung neuer Rechtspersönlichkeiten führen, nicht berührt.

- (2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für die Gemeinde zuständige Amts- bzw. Landgericht.
- (4) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Gemeinde und die Gesellschaft erhalten je eine Ausfertigung.

Brunn, den

Fürstenwalde, den

.....  
Gemeinde Brunn

.....  
E.DIS AG

**Anlagen:**

1. Plan des Vertragsgebietes
2. Netzbewirtschaftungskonzept

Anlage 1

